

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 202/09 B

L 17 U 39/09 ZVW (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 22/03 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 1. Der Kläger macht geltend, das LSG habe seinen in den Schriftsätzen vom 4. Mai und 16. Juni 2009 gestellten Beweisanträgen, "jeweils auf Einholung von unfallchirurgischen, manualtherapeutischen, biomechanischen bzw neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten" ohne hinreichende Begründung nicht entsprochen. Mit diesem Vorbringen hat er einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt.
- 4 Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN*). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung von Sachverständigengutachten und anderen Stellungnahmen grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und auch - vorbehaltlich des § 109 SGG - in der Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen.
- 5 Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, wieso das LSG sich ausgehend von seiner Rechtsansicht und seiner Beweiswürdigung der schon vorliegenden, vom Kläger in der Beschwerdebegründung dargestellten umfangreichen ärztlichen Unterlagen zur Einholung eines der beantragten Gutachten hätte gedrängt sehen sollen. Denn die weiteren Ausführungen



des Klägers sind sehr allgemein gehalten. Es bleibt unklar, wieso gerade Gutachten auf den vier durch die Adjektive "unfallchirurgisch, manualtherapeutisch, biomechanisch bzw neurologisch-psychiatrisch" umschriebenen Gebieten eingeholt werden sollten; auch ist nicht dargelegt, welcher Sachverständige mit welcher Qualifikation insbesondere mit der Erstellung eines "manualtherapeutischen" oder "biomechanischen" Gutachtens beauftragt werden sollte, da dies keine klar zuzuordnenden (medizinischen) Wissenschaftsfelder sind. Entscheidend in den Ausführungen des Klägers sind des Weiteren die von ihm behauptete "funktionelle (versus mechanische Instabilität) bzw. 'stabile' Instabilität" sowie bestimmte Untersuchungsmethoden. Die schlichte Bezugnahme auf die nicht näher dargelegte herrschende Auffassung nach aktuellem Stand der medizinischen Wissenschaft und auf Standardwerke der orthopädisch-chirurgischen sowie traumatologischen Fachliteratur vermag nicht aufzuzeigen, wieso das LSG sich zu bestimmten weiteren Untersuchungen hätte gedrängt sehen sollen und wieso es überhaupt den Überlegungen zu einer „'stabilen' Instabilität“ näher treten sollte, da dieser Begriff einen inneren Widerspruch ("contradictio in adjecto") beinhaltet.

- 6 2. Der Kläger macht als weiteren Verfahrensmangel geltend, das LSG habe seine Anhörungspflicht nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG und zugleich das Recht des Klägers auf den gesetzlichen Richter nach Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) verletzt. Nach der ersten Anhörungsmitteilung des LSG vom 30. März 2009 habe er im Schriftsatz vom 4. Mai 2009 umfangreiche Beweisanträge gestellt. Daraufhin habe das LSG mit Schreiben vom 28. Mai 2009 lediglich mitgeteilt, weitere Ermittlungen seien nicht beabsichtigt und an der im früheren Schreiben angekündigten Verfahrensweise werde festgehalten. Mit Schreiben vom 16. Juni 2009 habe er die bisherigen Anträge aufrechterhalten, weitere Anträge gestellt und sich gegen die angekündigte Verfahrensweise gewandt. Das Schreiben des LSG vom 29. Juni 2009, in dem ein Festhalten an der angekündigten Verfahrensweise mitgeteilt werde, sei ihm erst am 1. Juli 2009 zugegangen, während der angefochtene Beschluss vom 30. Juni 2009 datiere. Hätte er die weitere - dritte - Anhörungsmitteilung rechtzeitig erhalten, hätte er weitere, neue Beweisanträge stellen können, denen das LSG hätte nachkommen müssen und die zu einem Erfolg seiner Klage geführt hätten. Zur weiteren Begründung des behaupteten Verfahrensverstößes bezieht der Kläger sich auf den Satz: "Werden nach einer ersten bzw weiteren Anhörungsmitteilung formelle Beweisanträge gestellt, muss eine neue Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG ergehen, wenn das Berufungsgericht auch unter Würdigung des neuen Vortrags des Berufungsführers an seiner Absicht festhalten will, über die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und den Beweisanträgen nicht nachzugehen." und verweist als Belegstellen insbesondere auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG).



- 7 Auch die Rüge eines Verstoßes gegen § 153 Abs 4 SGG hat der Kläger nicht hinreichend bezeichnet, so dass es ebenfalls an der - darauf aufbauenden - Bezeichnung des Verstoßes gegen Art 101 Abs 1 Satz 2 GG mangelt.
- 8 Aus den vom Kläger in seiner Beschwerdebegründung angeführten Entscheidungen des BVerwG (*BVerwG vom 28. Juni 1983 - 9 C 15/83; vom 6. März 1990 - 9 C 90/89; vom 3. Februar 1993 - 11 B 12/92*) ist für die hier zu treffende Entscheidung nach dem SGG nichts unmittelbar herleitbar, weil das entscheidende Argument des BVerwG vor allem § 86 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung ist, nach dem in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisanträge nur durch einen zu begründenden Beschluss abgelehnt werden können. Eine solche Regelung kennt das SGG jedoch nicht. Nähere Darlegungen wieso die Rechtsprechung des BVerwG trotzdem übertragbar ist, sind in der Beschwerdebegründung nicht enthalten.
- 9 Wieso die vom Kläger erwähnten Beschlüsse des 6. und 13. Senats des BSG (*BSG vom 17. September 1997 - 6 RKa 97/96 - SozR 3-1500 § 153 Nr 4; BSG vom 31. Januar 2008 - B 13 R 433/07 B*), die jeweils das Fehlen einer zweiten Anhörungsmitteilung betrafen, nachdem die Kläger in den dortigen Verfahren auf eine erste Anhörungsmitteilung reagiert hatten, auf das vorliegende Verfahren, in dem der nicht rechtzeitige Zugang der dritten Anhörungsmitteilung gerügt wird, übertragbar sind, wird in den Ausführungen des Klägers nicht deutlich. Auch geht er auf die vom 6. Senat erörterte Möglichkeit von Ausnahmen nicht ein. Eine genaue Fundstelle hinsichtlich des vorliegend erheblichen Zusatz "bzw weitere" Anhörungsmitteilung in dem oben zitierten Satz aus der Beschwerdebegründung in einer der angeführten Entscheidungen wird vom Kläger nicht mitgeteilt.
- 10 Soweit der Kläger in seiner Beschwerdebegründung meint, das LSG müsse, nachdem es einen Beteiligten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zweimal zu einer Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG angehört und der Beteiligte jeweils neue Beweisanträge gestellt hat, den Beteiligten vor einer Entscheidung durch Beschluss ein weiteres - drittes - Mal anhören, kann seinen Ausführungen ein Verfahrensmangel nicht entnommen werden. Der Kläger hat insbesondere nicht aufgezeigt, wieso aus den Gründen, die für eine zweite Anhörungsmitteilung sprechen, nachdem der Beteiligte nach einer ersten Anhörungsmitteilung neue Beweisanträge gestellt hat, eine solche weitere - dritte - Anhörungsmitteilung ebenfalls rechtlich geboten sein soll. Die entscheidende Überlegung des 6. Senats war, dass die Beteiligten, nur wenn sie wissen, das LSG wolle trotz ihres neuen Sachvortrags an der Entscheidung durch Beschluss festhalten, in der Lage sind, auf das LSG "einzuwirken" und dies ggf zu veranlassen, ihrem Vortrag nachzugehen und zumindest eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Dies mag, wenn es sich wie im Fall des 6. Senats um die erste Anhörungsmitteilung handelt, die auch erst zu einer Berufungsbegründung führt, sachgerecht sein.



- 11 Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, wieso in einem Verfahren der vorliegenden Art, in dem es schon zwei Anhörungsmitteilungen gab, eine dritte Mitteilung erfolgen muss, wenn sich nicht allgemein die Prozesslage geändert hat (*vgl dazu BSG vom 10. August 2005 - B 9a V 21/05 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 2*), sondern ein Beteiligter nur weitere Beweisanträge gestellt hat. Dies würde zu einem vom BSG in ähnlichem Zusammenhang als nicht notwendig und nicht wünschenswerten "endlosen Hin und Her zwischen Anhörung und Beweisantrag" (*BSG vom 6. Februar 2007 - B 8 KN 16/05 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 12 RdNr 7*) führen. Deutlich wird dies auch an den vom Kläger in seiner Beschwerdebegründung angekündigten weiteren Beweisanträgen, die seinerseits gestellt worden wären, wenn er die dritte Anhörungsmitteilung erhalten hätte.
- 12 Der Kläger hat sich in seiner Beschwerdebegründung zudem nicht damit auseinandergesetzt, dass eine solche Verfahrensweise im Widerspruch zu der vom Gesetzgeber immer wieder beabsichtigten Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens und Entlastung der Gerichte (*vgl schon BT-Drucks 12/1217 S 19 f; zuletzt BT-Drucks 16/7716*) stehen würde. Ein wesentliches Element dieser Bemühungen ist die verstärkte Heranziehung der Beteiligten zur Mitwirkung an einer Beschleunigung des Verfahrens (*vgl nur die durch das Gesetz zur Änderung des SGG und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. März 2008, BGBl I 444 geänderten oder neu eingeführten § 92 Abs 1 Satz 1, § 106a, § 102 Abs 2, 3, § 104 Satz 5 SGG*). Die Beteiligten sollen - entsprechend der gesetzgeberischen Intention insbesondere in § 106a SGG - ihren Vortrag und ihre Beweismittel innerhalb einer bestimmten Frist dem Gericht mitteilen, damit dieses anschließend konzentriert das Verfahren vorantreiben und zu einem Abschluss bringen kann. Eine Beeinträchtigung der Rechte der Beteiligten im sozialgerichtlichen Verfahren, wenn das LSG zwar auf ihren ersten Vortrag nach einer Anhörungsmitteilung vor einer Entscheidung durch Beschluss mit einer weiteren Anhörungsmitteilung reagieren muss, eine solche - dritte - Mitteilung aber bei einem weiteren Vortrag der Beteiligten nicht notwendig ist, hat der Kläger nicht aufgezeigt.
- 13 Angesichts der gesetzgeberischen Intention hätte der Kläger ausführen müssen, wieso es weiterer - also einer dritten, vierten usw - Anhörungsmitteilungen seitens des LSG bedurft hätte und es ihm nicht möglich gewesen ist, in seiner Reaktion auf die erste Anhörungsmitteilung alle Tatsachen anzugeben, Beweismittel zu bezeichnen usw, die für die Entscheidung des Rechtsstreits - aus seiner Sicht - erheblich sind.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

